

Handout zum Seminarthema: Domainvergabe durch die DENIC

Seminar Internetrecht

Johannes Diemke
johannes.diemke@uni-oldenburg.de

Oldenburg, 14. November 2007

Inhaltsverzeichnis

1 Motivation	1
1.1 Bedürfnisse der Internetanbieter	1
2 Domains	1
2.1 Allgemeines zu Domains	1
2.2 Aufbau des Domain Name System	1
2.3 Struktur des Domain Name System	1
2.4 Beispiele für Top Level Domains	2
3 Internationale Strukturen	2
3.1 ICANN	2
4 Die DENIC	2
4.1 Allgemeines	2
4.2 Rechtstatsächliche Grundlagen	2
4.3 Domainregistrierung	3
4.4 Rechtsnatur des Domainregistrierungsvertrages	3
4.5 Wer haftet für Namensrechtsverletzungen?	3
4.6 Urteil des Bundesgerichtshofes	3
4.7 DISPUTE-Einträge	4
5 Rückblick und Literatur	4
5.1 Rückblick	4
5.2 Literatur und Quellen	5
Literatur	6

1 Motivation

1.1 Bedürfnisse der Internetanbieter

Um im Internet auftreten zu können, benötigt ein Content Provider eine eindeutige Kennung, Inhalte, Werbung und Marketing, den Kontakt zu Kunden und Daten der Kunden. Im Folgenden liegt der Schwerpunkt auf den Rechtsfragen, die sich aus der Vergabe dieser Kennungen, den sog. Domains, durch die DENIC ergeben. Zunächst werden zu diesem Zweck rechtstatsächliche Grundlagen bzgl. Domains und den internationalen Verwaltungsstrukturen des Internets geklärt.

2 Domains

2.1 Allgemeines zu Domains

Normalerweise werden Computer im Internet über eindeutige IP-Nummern erkannt (z.B. 209.85.129.147). Da für Menschen allerdings bezeichnende Namen leichter zu merken sind wurde das Domain Name System (DNS) eingeführt. Durch das DNS wird die Abbildung eines Domain Namens auf eine IP-Adresse möglich. Damit lässt sich jetzt ein Internetangebot über eine aussagekräftigen URL wie `www.google.de` anstatt einer weniger aussagekräftigen IP-Nummer erreichen. Die Wahl eines Domain Namens ist daher von entscheidender Bedeutung für eine Internetpräsenz.

2.2 Aufbau des Domain Name System

Der Namensraum des DNS ist hierarchisch aufgebaut. An oberster Stufe stehen die Top Level Domains (TLDs). Hier werden country code Top Level Domains (ccTLDs) für Länderkennungen und die generische Top Level Domains (gTLDs) für Bereiche des praktischen Lebens unterschieden. Unterhalb dieser Top Level Domains können nun einzelne Second Level Domains registriert werden. Das sind die eigentlichen Namen einer Seite im Internet. Die Registrierung findet bei einer zentralen Registrierungsstelle, dem so genannten Registrar, statt. Für Top Level Domains unterhalb der Länderkennung `.de` ist dies beispielsweise die DENIC.

2.3 Struktur des Domain Name System

Der DNS Namensraum lässt sich als Wurzelbaum darstellen. Unterhalb des Wurzelknotens befinden sich die Top Level Domains. Die Kinder der Top Level Domains sind die Second Level Domains. Ein korrekter Domain Name lässt sich nun bilden, indem von den Blättern des Baumes bis zu dem Wurzelknoten gewandert und dabei die Inhalte der Knoten aufgesammelt und durch einen Punkt getrennt werden.

2.4 Beispiele für Top Level Domains

Beispiele für Top Level Domains sind `.com` für kommerzielle Angebote, `.edu` für Bildungsorganisationen oder `.fr` für die Länderkennung von Frankreich. Einen besonderen Reiz üben ccTLDs wie `.tv` für Tuvalu oder `.ag` für Antigua aus, die über ihren Länderbezug hinaus eine Aussagekraft haben. Die ccTLD `.tv` ist beispielsweise begehrt bei Fernsehsendern.

3 Internationale Strukturen

3.1 ICANN

Die im Internet erforderlichen IP-Adressen werden nicht vom Staat vergeben. Als Oberorganisation für die Vergabe von Domains ist die Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) zuständig. Ihre Aufgabe ist die globale technische Koordination des Internets auf dem Gebiet der verwendeten Protokolle und Adressen. Zu den Kompetenzen der ICANN zählen die Kontrolle und Verwaltung des Root Server Systems, die Vergabe und Verwaltung von IP-Adressen mit Hilfe der Numbering Authorities und die Vergabe und Verwaltung der Top Level Domains, wozu die ICANN die sog. Registrars akkreditiert hat.

4 Die DENIC

4.1 Allgemeines

Das Deutsche Network Information Center (DENIC) ist eine eingetragene Genossenschaft mit Sitz in Frankfurt am Main. Seit dem 17. Dezember 1996 ist sie die zentrale Registrierungsstelle für Domains unterhalb der Top Level Domain `.de`. Ihre Mitglieder sind Unternehmen, die in selbstregulierter Form den Betrieb der Registrierungsstelle sicherstellen. Zu den Kompetenzen der DENIC gehören der Betrieb des Primary Nameservers für die Top Level Domain `.de`, die bundesweite zentrale Vergabe von Domains unterhalb der Top Level Domain `.de` und die Administration des Internets in Zusammenarbeit mit internationalen Gremien.

4.2 Rechtstatsächliche Grundlagen

Nach h.M. umfasst das TKG nicht Domains und deren Vergabe. Die Tätigkeit der DENIC erfolgt also auf rein zivilrechtlicher Grundlage und sie ist weder als Beliehener noch als untergeordnete Behörde anzusehen.

4.3 Domainregistrierung

Die Registrierung einer freien Domain erfolgt meistens über Zwischenhändler, seltener über die DENIC direkt. Dennoch besteht in jedem Fall auch immer ein Vertragsverhältnis mit der DENIC. Mit der Registrierung wird sichergestellt, dass alle formalen Regeln eingehalten werden und niemand sonst die Domain verwendet. Die Domainrichtlinien legen Regeln fest, die für Domains zu beachten sind. So ist genau festgelegt, wie ein gültiger Domain Name beschaffen sein muss. Erst bei Erfüllung der Domainrichtlinien kann es zu einem Domainvertrag kommen. Für diesen gelten die Domainbedingungen, die die Regelungen für diesen Vertrag zusammenfassen. Weiterhin werden Domains nach dem Prioritätsprinzip „first come, first served“ vergeben.

4.4 Rechtsnatur des Domainregistrierungsvertrages

Die Registrierung einer Domain ist nicht mit deren Erwerb gleichzusetzen. Registrierungen sind grundsätzlich zeitlich begrenzt und die DENIC stellt in ihren Domainrichtlinien eindeutig klar, dass die Domain durch eine Registrierung lediglich zur Nutzung überlassen wird. Üblich sind Laufzeiten von einem Jahr, die sich bei Ablauf automatisch verlängern. Die Domainregistrierung ist also kein Veräußerungsvertrag wie der Kauf gem. §§ 433 ff BGB. Sie ist vielmehr als Pacht des Domain Namens i.S.d §§ 581 ff BGB anzusehen. Die grundsätzliche Berechtigung an der Domain verbleibt also bei der DENIC.

4.5 Wer haftet für Namensrechtsverletzungen?

Nach den Regelungen der Domainbedingungen liegt die Verantwortung für marken- und namensrechtliche Folgen aus der Domainregistrierung beim Kunden (§ 5 Abs. 4 Domainbedingungen). Des Weiteren muss der Kunde versichern, dass er die Einhaltung kennzeichenrechtlicher Vorgaben geprüft hat und keine Anhaltspunkte für die Verletzung von Rechten Dritter vorliegen (§ 3 Abs. 1 Domainbedingungen). Daraus ergibt sich durch die Registrierung eines freien Domain Namens das Risiko, nachträglich markenrechtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen zu werden. Durch die Entscheidung des BGHs um den Fall `ambient.de` wird diese Rechtsauffassung bzgl. der Vergabepaxis ausdrücklich bestätigt.

4.6 Urteil des Bundesgerichtshofes

In dem vor dem BGH verhandelten Fall um die Domain `ambient.de` hatte die Messe Frankfurt GmbH Markenrechte geltend gemacht und anstelle des Domaininhabers die DENIC verklagt, da diese aufgrund eines fehlenden rechtskräftigen Urteils eine Übertragung der Domain ablehnte. Mit dieser Auffassung bekam die DENIC vor

dem OLG Frankfurt Recht. Auch die eingelegte Revision vor dem BGH scheiterte. Der Leitsatz zu dem Urteil lautet:

„Die DENIC ist nicht verpflichtet, bei ihr angemeldete Domain-Namen auf ihre Vereinbarkeit mit Rechten Dritter zu kontrollieren. Auch bei ausdrücklichem Hinweis auf einen Rechtsverstoß durch einen Dritten ist die DENIC nur zum Handeln verpflichtet, wenn dieser Verstoß offenkundig und für sie ohne weiteres feststellbar ist.“ BGH, Urteil vom 17. Mai 2001 Az.: I ZR 251/99

4.7 DISPUTE-Einträge

Der Domaininhaber ist der Ansprechpartner für alle, die sich durch eine Domain in ihren Rechten verletzt fühlen. Insbesondere hält sich die DENIC aus Domainstreitigkeiten heraus, solange kein rechtskräftiges Urteil gegen den Domaininhaber vorliegt. Dennoch bietet die DENIC dem Anspruchsteller Unterstützung in Form eines DISPUTE-Eintrags. Der DISPUTE-Eintrag bewirkt, dass der DISPUTE-Inhaber automatisch neuer Domaininhaber wird, wenn der bisherige Inhaber die Domain aufgibt. Des Weiteren wird es dem Domaininhaber unmöglich gemacht, die streitbehaftete Domain auf einen Dritten zu übertragen, um eine schnelle Übertragung von einem Domain Grabber auf den nächsten zu verhindern.

5 Rückblick und Literatur

5.1 Rückblick

Abschließend werden noch einmal die wichtigsten Erkenntnisse zusammengetragen:

- Internetanbieter brauchen, um im Internet auftreten zu können, eine eindeutige Kennung
- Die DENIC ist die zentrale Registrierungsstelle für Domains unterhalb der Top Level Domain `.de`
- Die DENIC muss nur in Ausnahmefällen Namens- und Markenrechte prüfen
- Der Domaininhaber ist selbst dafür verantwortlich, dass seine Domain keine Rechte Dritter verletzt
- Es wird dem Anspruchsteller, der sich durch eine Domain in seinen Rechten verletzt fühlt, die Möglichkeit eines DISPUTE-Eintrags geboten

5.2 Literatur und Quellen

Siehe Literaturverzeichnis.

Literatur

- [Cic05] CICHON, CAROLINE: *Internet-Verträge*. Schmidt, 2005.
- [den07] *DENIC-Domainbedingungen*, Stand: 7.11.2007. <http://www.denic.de/de/bedingungen.html>.
- [Her07] HERBERGER, MAXIMILIAN: *BGH Urteil vom 17. Mai 2001, Az.: I ZR 251/99*, Stand: 7.11.2007. <http://www.jurpc.de/rechtspr/20010220.htm>.
- [Hoe07] HOEREN, THOMAS: *Internetrecht*, Stand: 7.11.2007. <http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/INHALTE/lehre/lehrematerialien.htm>.
- [Pie02] PIERSON, MATTHIAS: *Internet-Recht im Unternehmen*. DTV-Beck, 2002.